



**SHV
BHV
HVW**

**Handball
Baden-Württemberg**

Qualifikation zur BWOL

Hallenhandball 2017-2018



Jugend

Durchführungsbestimmungen 2017-2018

Qualifikation zur BWOL – Jugend

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bedingungen

1. Durchführung
2. Teilnahme
3. Spielgemeinschaften

B Wirtschaftliche Bestimmungen

1. Eintritt
2. Kosten für Schiedsrichter
3. Organisationskosten

C Spieltechnische Bestimmungen

1. Spielleitende Stelle
2. Schiedsrichter, Spielmodus
3. Hallen
4. Zeitmessanlagen
5. Lichtstärke
6. Hallensprecher
7. Nutzungsbestimmungen
8. Spielbericht Online (SBO)
9. Spielkleidung
10. Erste Hilfe
11. Öffnung Hallen – Wartezeiten
12. Offizielle
13. Richtlinien Sekretär/Zeitnehmer
14. Rechtsinstanzen
15. Geldbußen

- Anlage A - Gebühren
Anlage B - Entschädigungen
Anlage C - Ordnungswidrigkeiten/Geldbußen

A Allgemeine Bedingungen

1. Für die **Durchführung** der Spiele gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DHB sowie die aktuell gültigen Spielregeln der IHF in der Fassung des DHB mit nachfolgenden Änderungen: Anzahl der Spieler (Regel 4:1 IHF): Jede Mannschaft besteht aus bis zu 14 Spielern.
Team-Time-outs: Es werden in diesen Spielen pro Mannschaft lediglich zwei Team-Time-outs pro Spiel (je ein TTO pro Team/Halbzeit) gewährt.
2. An den Qualifikationsspielen zur Baden-Württemberg-Oberliga 2017-2018 der **weiblichen Jugend A und männlichen/weiblichen Jugend B** nehmen die von den Landesverbänden gemeldeten

Mannschaften als deren Vertreter teil. Es dürfen nur Spieler/innen mit noch gültigem Jugendspielrecht daran teilnehmen; die Spielberechtigung ist in den §§ 10-16 SpO DHB geregelt. Die Bestimmungen des § 37 SpO DHB sind zu beachten.

- Das Teilnahmerecht von Spielgemeinschaften richtet sich nach § 4 (1) SpO DHB; **Spielgemeinschaften** gemäß § 4 (2) SpO DHB sind nicht teilnahmeberechtigt.

B Wirtschaftliche Bestimmungen

- Ein **Eintrittsgeld** darf bei diesen Jugend-Qualifikationsturnieren nicht erhoben werden.

C Spieltechnische Bestimmungen

- Als Spielleitende Stelle für die BWOL-Endrundenqualifikation der männl./weibl. Jugend B sowie weibl. Jugend A fungiert Johannes Kern, Tel.: 0152-28801234 Mail: johannes.kern@handballbw.de
- Die **Schiedsrichter für die Spiele der weiblichen Jugend A und weiblichen Jugend B** werden von den zuständigen Schiedsrichtereinteilern der Landesverbände, für die **männlichen Jugend B vom BWOL-Schiedsrichterwart** angesetzt. Einsprüche gegen SR-Ansetzungen sind unzulässig. Den Schiedsrichtern ist ein abschließbarer Umkleideraum mit Sitz- und Schreibmöglichkeit sowie je SR zwei Flaschen Mineralwasser zur Verfügung zu stellen. **Zeitnehmer** (Heimverein) und **Sekretäre** (Gastverein) werden von den beiden Vereinen als Gehilfen der SR gestellt. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass zwei grüne Karten im DIN-A-5-Format zur Beantragung des Team-Time-Outs, die offiziellen Zeitstrafenvordrucke im DIN-A-4-Format und die entsprechenden Vorrichtungen zum Aufstellen (z.B. Holzstandfüße) rechtzeitig vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch zur Verfügung stehen. Die Entschädigungen für die Schiedsrichter sind ausschließlich in der SR-Kabine vom Heimverein auszahlbar.
Spielmodus:
Gespielt wird in 4er- und 3er-Gruppen, jeweils „Jeder gegen Jeden“. Die einzelnen Paarungen, der Zeitplan und die Spielfolge sind den Spielplänen zu entnehmen.
Bei **Punktgleichheit** nach Abschluss der Spiele in den 4er-Gruppen entscheiden über die für die Qualifikation maßgeblichen Tabellenplätze das/die Ergebnis/se des/der von den betreffenden Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele/s. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
 - nach Punkten,
 - bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz aus allen Spielen, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 SpO DHB anzuwenden ist,
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der geworfenen Tore,
 - sollte nach Absatz a., b. und c. noch keine Entscheidung gefallen sein, entscheidet das LOS.Bei **Punktgleichheit** nach Abschluss der Spiele in den 3er-Gruppen entscheiden über die für die Qualifikation maßgeblichen Tabellenplätze
 - die bessere Tordifferenz aus allen Spielen,
 - bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der geworfenen Tore,
 - sollte nach Absatz a. und b. noch keine Entscheidung gefallen sein, wird der Sieger durch 7-m-Werfen entsprechend dem Kommentar der Regel 2:2 ermittelt.
- Spiele dürfen nur in zugelassenen **Hallen** durchgeführt werden. Für die Zulassung der Halle ist der LA Spieltechnik zuständig.
- In den Hallen, in denen öffentliche **Zeitmessanlagen** nicht vorhanden sind bzw. nicht vom Zeitnehmertisch aus zu bedienen sind, ist auf dem Tisch des Zeitnehmers eine Tisch-Stopp-Uhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder ein vom DHB zugelassener Handballtimer aufzustellen.
- Die **Lichtstärke** in der Halle muss mindestens 300 Lux betragen. Außerdem muss die Mitte des Spielfeldes gekennzeichnet sein.
- Der Hallensprecher** darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselbänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische

- Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken.
7. Verstößt ein Verein gegen **Nutzungsbestimmungen**, die der Eigentümer der Sportstätte erlassen hat und die bekannt gegeben worden sind, so hat er die sich daraus ergebenden Folgen zu tragen. Es kann gegen ihn eine Geldbuße gemäß Bußgeldkatalog der Durchführungsbestimmungen verhängt werden. Die Meisterschafts- bzw. Qualifikationsspiele dürfen nur in Sporthallen ausgetragen werden, in denen die Benutzung von Haftmitteln zugelassen ist. Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet. So genannte „Haftmittel-DEPOTS“ an Schuhen, Armen, etc. sind nicht erlaubt und müssen vor Betreten des Spielfeldes entfernt werden.
 8. Für jedes Spiel ist der elektronische Spielbericht/Spielbericht Online (SBO) zu verwenden. Die Spielernamen sind dabei nach den Trikotnummern aufsteigend in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen. Bis zur Technischen Besprechung haben Heim- und der Gastverein ihre Spielerliste inkl. der Offiziellen durch PIN Eingabe freizuschalten und ihre Spielerliste gegebenenfalls zu aktualisieren.
 9. Die Spielkleidung „schwarz“ bleibt den Schiedsrichtern vorbehalten. Im Falle gleicher oder wechselbarer Spielkleidung muss der erstgenannte Verein die Spielkleidung wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die SR.
 10. Der Heimverein ist für die Anwesenheit einer in „**Erster-Hilfe**“ ausgebildeten Person mit geeigneter Ausrüstung bei den Spielen verantwortlich.
 11. Die Qualifikationsturniere finden an den festgelegten Terminen samstags und/oder sonntags entsprechend der Beschlussfassung im LA Spieltechnik statt. Dabei sind die jeweiligen Sporthallen für Spieler, Offizielle und Schiedsrichter mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen. Tritt eine Gastmannschaft oder die Schiedsrichter nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten vorgeschrieben. Bei der Heimmannschaft entfällt diese Wartezeit.
 12. Für alle **Offiziellen** im Sinne der Regel 4:1 gelten diese Durchführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen der SPO und der RO des DHB. Ist einer dieser Offiziellen nicht Mitglied eines Handball spielenden Vereins, haftet für etwaige Verstöße der Verein, der ihn eingesetzt hat.
 13. Die **Richtlinien für Sekretäre und Zeitnehmer** (Stand: 01.07.2015) sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Sie sind für alle Vereine, Zeitnehmer und Sekretäre verbindlich. Die Ausführungen in Abschnitt A. Ziffer 1. dieser Durchführungsbestimmungen sind zu beachten! Abweichungen und Missachtung der Durchführungsbestimmungen **müssen** von den Schiedsrichtern im Spielprotokoll vermerkt werden.
 14. Als **Rechtsinstanzen** im Spielbetrieb der BWOL sind zuständig:
Das Verbandssportgericht (1. Instanz)
Vorsitzender Erich Dürrschnabel, Im Mohnfeld 4, 77836 Rheinmünster, Im Mohnfeld 4, 77836 Rheinmünster, E-Mail: Erich.Duerrschnabel@t-online.de, zuständig für die Entscheidungen über Rechtsfälle, die sich aus dem Spielverkehr innerhalb des Spielbetriebes Handball Baden-Württemberg ergeben.
In Streitfragen, die den Spielbetrieb, das Schiedsrichterwesen und die Durchführung des Handballspielbetriebs betreffen, sowie über Einsprüche gegen die Wertung von Spielen, über Anträge, über Bestrafungen und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen bzw. der Spielleitenden Stellen ist das Verbandssportgericht in erster Instanz zuständig. Das gleiche gilt für die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.
Das Verbandsgericht (2. Instanz)
Vorsitzender Jürgen Brachmann,
St. Ilgener Straße 58, 69181 Leimen, E-Mail: juergen.brachmann@t-online.de, für die Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichts Handball Baden-Württemberg.
Das Bundesgericht (Revisionsinstanz)
für Entscheidungen über Revisionen gegen Urteile des Verbandsgerichts Handball Baden-Württemberg.
Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr und des Auslagenvorschusses auf das Konto-Nr. 123 75 204 von Handball -Baden-Württemberg bei der Sparkasse Freiburg/Nördlicher Breisgau (BLZ: 680 501 01) ist beizufügen. Die zu beachtenden Gebühren gemäß § 44 Absatz (7) RO DHB siehe Anlage A.
 15. Gemäß § 25, Absatz 4 RO DHB können durch die Spielleitenden Stellen oder durch die Rechtsinstanzen zusätzlich Geldbußen verhängt werden (siehe Anlage C).

Anlage A: Gebühren

- | | | |
|--|--------|---|
| 01. Einsprüche | | |
| a) Einsprüche aus dem Spielbetrieb gemäß § 34 (1), (2) und (3) RO DHB | 200,00 | € |
| b) Sonstige Einsprüche gemäß § 34 (1) RO DHB | 50,00 | € |
| 02. Berufungen gegen Urteile 1. Instanz | 300,00 | € |
| 03. Revisionen gegen Urteile 2. Instanz (vgl. § 44 Abs. 3 b) RO DHB | 400,00 | € |
| 04. Beschwerden sowie weitere Beschwerden gegen | | |
| a) die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 43 (5) RO DHB | 50,00 | € |
| b) die Ablehnung der Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrages oder eines Rechtsbehelfs gemäß § 47 (2) Satz 3 und (3) RO DHB | 50,00 | € |
| c) die Zurückweisung eines Gesuchs auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 (11) RO DHB | 50,00 | € |
| d) die Verhängung von Geldbußen gegen Verfahrensbeteiligte gemäß § 54 (6) und (12) RO DHB | 50,00 | € |
| die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 62 (4) RO DHB | 50,00 | € |
| 05. Anträge | | |
| a) auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 62 (2) und (6) RO DHB | 200,00 | € |
| b) wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gemäß § 44 (1) RO DHB | 300,00 | € |
| 06. Eintritt in ein laufendes Verfahren nach § 32 RO-DHB | | |
| - in 1. Instanz | 200,00 | € |
| - in 2. Instanz | 300,00 | € |
| Bei Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen von betroffenen Personen (§ 31 (1) a) RO DHB) ist neben der Einspruchsgebühr (siehe Ziffer 1. bzw. 2.) zusätzlich ein Auslagenvorschuss in Höhe von 300,00 € oder eine Kostenübernahmeerklärung des Vereins, bei dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Einlegens eines Rechtsbehelfs Mitglied ist, der Einspruchsschrift beizufügen. Die Kostenerklärung muss den Formvorschriften des § 37 RO DHB entsprechen. | | |
| 07. Verwaltungskostenpauschale bei Entscheidungen der Rechtsinstanzen | 50,00 | € |

Anlage B: Entschädigungen

1. Schiedsrichter

- a) Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)

oder

bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort (Einzel- + Gespann Fahrt)

pro km

0,30 € + 0,02 €

- b) Abwesenheitsvergütung

ab 8 Stunden	12,00 €
ab 24 Stunden	24,00 €
Übernachungskosten gegen Vorlage des Belegs	

c) Spielleitungsentschädigung (pro Schiedsrichter)

Jugend	30,00 €
--------	---------

2. Spielaufsicht/Technischer Delegierte und Schiedsrichter-Beobachter

a) Fahrtkosten wie Ziffer 1a	
b) Teilnahmeentschädigung (6 Spiele)	72,00 €
Teilnahmeentschädigung (3 Spiele)	36,00 €

Anlage C: Ordnungswidrigkeiten/Geldbußen

01. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	mind.	250,00 €
02. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften Während der Meisterschaftssaison/Qualifikations- Relegationsspielen	mind.	250,00 €
03. schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel		50,00 €
04. Nichtanwesenheit einer in Erster-Hilfe ausgebildeten Person	mind.	50,00 €
05. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern	mind.	50,00 €
06. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Spieler, Schiedsrichters, Zeitnehmer/Sekretär, Offiziellen und Zuschauer	mind.	100,00 €
07. Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein	mind.	250,00 €
08. unvorschriftsmäßiger Platzaufbau, insbesondere fehlende oder mangelhafte Ausstattung von ZN/S bzw. ZN/S-Tisch	mind.	50,00 €
09. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen (bei Ausfall des SBO)		15,00 €
10. nicht zeitgerechte Vorlage des elektr. Spielprotokolls bei den Schiedsrichtern	mind.	25,00 €
11. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel	je Ausweis	20,00 €
12. Fehlen des Stempels und/oder der Unterschriften im Spielausweis	je Ausweis	10,00 €
13. Unsportliches Verhalten eines Hallensprechers gemäß Ziffer C11 DfB BWOL	mind.	100,00 €
14. Verweigerung einer PIN Eingabe bei SBO oder Unterschrift auf dem Spielberichtsformular		50,00 €
15. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs bzw. Einsatz eines Zeitnehmers/Sekretärs, der nicht an der vom LV durchgeführten Schulung vor der Saison teilgenommen hat		50,00 €
16. Fehlen von Nummern, Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung, Missachtung der Vorgaben für das Anbringen der Nummern (siehe Ziff. 14 DfB) pro Spieler oder keine aufsteigende Nummernreihenfolge im Spielbericht		5,00 €
17. Nichtmitführen einer 2. Spielkleidung (im Gebrauchsfall)		50,00 €
18. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	mind.	50,00 €
19. nicht vollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielprotokolls		5,00 €
20. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. Verwaltungsinstanz festgesetzt wurden	mind.	35,00 €
21. Ablösung von Zeitnehmer oder Sekretär durch die SR auf Grund von Missachtung der bzw. Verstoß gegen die Richtlinien für Zeitnehmer/Sekretäre	mind.	50,00 €
22. Verstoß gegen sonstige Vorgaben der Durchführungsbestimmungen	mind.	25,00 €

Freiburg, 01.04.2017

Hans-Michael Ganter

Vorsitzender LA Spieltechnik
Handball Baden-Württemberg